tretung ber Schulgemeinden burch bie politischen Gemeindebehörben ausgesprochen. Da nun die Mothwendigkeit der gefetlichen Erlauterung nur burch die Meinungsverschiedenheit ber Juftigbehorden bedingt war, fo brauchte auch bas Gefet nicht weiter ju geben, als diefe Meinungsverschiedenheit felbft. Alles Uebrige konnte bagegen füglich im Bege ber Berordnung Ich muß bemerken, daß vielleicht in hundert erledigt werden. Fallen der Beschluffaffung in Schulangelegenheiten faum einer porfommt, ber Unlag ju einem Rechtsftreite geben fann; es fam baber bier barauf an, bag man fur bie ubrigen neunundneunzig Falle eine feste Regel aufstellte. , Dadurch schien dem dringend= ften Gebrechen abgeholfen werben fonnen. Denn bas Dringenofte war, ber Berfchiedenheit, ber Willfur, und gang befonders ber Fortbauer ber Wirksamkeit ber alten Schulvorftanbe, welche mit bem Erscheinen ber Landgemeinbegronung vollig illegal mar, vorzubeugen. Dies zu befeitigen, entschloß fich bas Ministerium, indem es eine Berordnung über die Mitwirfung der Gemeinden in Schulangelegenheiten erließ. 3ch will feineswegs verfennen, und muß offen eingestehen, daß diefer Weg fein naturlicher war, bag er, absolut betrachtet, burchaus unzwedmäßig war, und bag bie Gegenffande ber Berordnungen und ber Gefete in ber engften Beziehung zu einander ftehen. Muein bas Minifterium wurde nicht auf ben Gedanken gekommen fein, biefen Weg ein= aufchlagen, wenn er nicht burch die Umftande unabweisbar geboten gewesen ware. Ich frage Sie, was foll das Minifterium thun, wenn sich bas Wolf mit dem Berlangen an basselbe wendet: Gebt uns Bescheid, gebt uns Bulfe und Rath, wir find in Berlegenheit, wir wiffen nicht, mas wir in biefem Falle thun follen? Soll nun bas Ministerium fagen: 3ch fonnte Guch wohl Bulfe und Rath gemahren, aber ich trage Bebenten, es ju thun, weil es bie perfonliche Berantwortlichkeit bes Borftanbes compromittiren fonnte? Welche Gefinnung wurde die wahrhaft conftitutionelle Diejenige, Die, in fleinlicher Mengftlichfeit dem Gobenbienfte bes Buchftabens ber Conftitution ergeben, die minifterielle Verantwortlichkeit über Alles ftellt, und bas Bolk lieber bleibenden Nachtheilen unaufloslicher Berwirrung preisgibt, um bem Ministerio eine unangenehme Discuffion in ben Rammern zu ersparen, ober diejenige, welche im flaren Bewußtsein ihrer guten Absicht, in der festen Ueberzeugung, der Absicht der Stande gemaß zu handeln, vielleicht eine fleine Schranke ber conftitutionellen Gewalt überschreitet und lieber bas Ministerium felbst bem Zabel und ber Berantwortung, als Bolt und Land ben verberblichen Folgen ber Rathlofigkeit und Rechtsverwirrung preisgibt? Dies ift die Frage, die Untwort ftelle ich Ihrem logalen Ermeffen anheim . . . Das Ministerium hat fich endlich 3) auf specielle Ausstellungen bes Deputationsberichtes bezogen. Diefer enthalt: 1) bas Ministerium sei burch in ber Schrift vom 29. October 1834 ausgesprochene interimiftis sche Ermächtigung ju ber fraglichen Berordnung nicht ermachtigt gewesen. Darin bat die Deputation gang Recht. Es ift aber auch bem Ministerio nicht eingefallen, fich barauf zu ftugen, fondern auf §. 80 bes Bolfsichulgefetes, melche bas Ministerium zu beffen Ausführung ermachtigt und auf

bas allgemeine Recht und bie Pflicht ber Regierung, nach 6. 87 ber Berfaffungsurfunde, bie ju Bollziehung bes Gefetes nothige Musführungsverordnung zu erlaffen. 3ch fann auch 2) barin ber Deputation nicht Recht geben, wenn fie G. 331 fagt, Die Berordnung habe ber authentischen Interpretation vorgegriffen. Ich habe bies vorher fcon entwickelt, bie Berordnung betraf, ftreng genommen, einen andern Wegenftand, als bas Gefet, mar alfo nicht illegal; habe aber auch zugegeben, bag biefer Beg an und für fich kein angemeffener, aber burch die Umftanbe geboten war. Was ben britten Borwurf betrifft, fo muß ich anerkennen, daß bas eigentlich ber wichtigste Punkt ift; allein ich bitte um Erlaubniß, die Rechtfertigung bes Ministerii, von der ich hoffe, daß fie genügend fein werbe, bis zur fpeciellen Berathung aus: feten zu konnen. Endlich kann es nicht unerwähnt bleiben es ift zwar nicht birect als Vorwurf ausgesprochen worben, es geht aber mittelbar aus bem Bericht ber Deputation hervor daß die Deputation fich veranlaßt gefunden hat, eine Menge Erganzungen bes Gefegentwurfs zu beantragen, bie burch wefentliche Lucken in folchem veranlaßt zu fein scheinen. Ich muß ermahnen, daß die Deputation hierbei Recht hat von ihrem Standpunkte aus, bas Minifterium aber ebenfalls von feinem Standpunkte Das Ministerium ging bavon aus, bag bie Gache vom Ministerio im Sauptwerke auf Grund ber alten Gefete burch die Berordnung erledigt fei, und daß diefe neue Gefetvorlage nur noch einen einzigen offenen 3meifel, ber burch bie Juftigbehorbe herbeigerufen fei, befeitigen folle. Wenn man ben Entwurf mit der Berordnung vergleicht, da mochte sich schwerlich eine wesents liche Lucke finden laffen. Allein die Deputation hat fich auf ben Standpunkt verfett, daß die Berordnung wieder aufzuheben Wenn fie unter biefer Borausfetung Mangel gerügt hat, da hat fie Recht. Ich will indeß hier nicht versuchen, dies durch Bemerkungen umftanblich nachzuweisen. Dur über einen Punkt foll dies geschehn. Die Deputation hat bemerkt, daß in ber Gefetvorlage bie Mitwirfung bes Geiftlichen in Schulangelegenheis ten nicht begrundet, vielmehr gang ausgeschloffen gu fein scheine. Ich muß gestehen, als mir biese Unsicht aus bem Deputations: protofolle fund murde, mar ich felbst fast erschrocken, weil ich glaubte, daß hier wirklich eine Lucke vorliege. Allein bei weites rem Nachdenken erledigte es fich fogleich. Es beruht biefe Mitwirkung namlich auf §. 73 bes Wolksschulgesetes, wornach im Gemeinderathe ftets ber Pfarrer jugugiehen ift. Uber ber Entwurf bezweckt lediglich die Erlauterung von 6. 70, 72 und 79, es war alfo §. 73 badurch gar nicht betroffen und es konnten barüber nie Zweifel entstehen, weil sich ber vorliegenbe Entwurf Daffelbe wurde fich von den übrigen Ernicht barauf bezog. ganzungen nachweisen laffen. Daß manche Beranderungsvorschlage & vedmäßig find und das Ministerium fie mit Vergnügen als Berbefferungen anerkennt, gebe ich gern gu. Es wurde mir nun noch übrig fein, ben Untrag G. 339 zu erwähnen, allein ich glaube, bas fpåter noch thun zu konnen.

Referent Abg. Klinger: Es ift Seiten bes Herrn Minisfers barauf Bezug genommen worden, daß bie Beschluffaffung